



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 19.02.2021

ERLAUBNIS

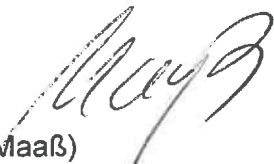
zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wird der Firma

**BWTS GmbH
Erlenweg 6
18198 Stäbelow
DEUTSCHLAND**

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern vom 25. März 2021 bis zum 24. März 2022 erteilt. Die Erlaubnis gilt seit dem 25.03.2020.

Im Auftrag


(Maaß)



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.